

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 07. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. November 2022)

zum Thema:

Umsetzung inklusiver Bildung und Beschulung von Schüler*innen mit Behinderung gem. § 37 Schulgesetz Berlin

und **Antwort** vom 24. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13842

vom 7. November 2022

über Umsetzung inklusiver Bildung und Beschulung von Schüler*innen mit Behinderung
gem. § 37 Schulgesetz Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele empfehlungsgebende Ausschüsse der Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 37 Schulgesetz, also über das Stafffinden von Inklusion, gab es im Schuljahr 2021/2022?

Zu 1.: Die Anzahl der stattgefundenen Ausschüsse wird nicht zentral erfasst.

2. Wie oft entschied die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde abschließend gegen die inklusive Beschulung? Darunter: Wie oft entschied die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde gegen die inklusive Beschulung, obwohl dies ausdrücklicher Wunsch der/des Erziehungsberechtigten war?

Zu 2.: Die Entscheidungen von Ausschüssen gemäß § 37 Absatz 4 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) werden nicht zentral erfasst. Eine Entscheidung gegen eine inklusive Beschulung ist nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben gemäß § 37 Absatz 1 SchulG einen Anspruch darauf, eine allgemeine Schule zu besuchen, wenn ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen.

3. Ist die Senatsverwaltung der Ansicht, dass § 37 Schulgesetz grundsätzlich im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention und deren Verbot von Diskriminierung gegen Menschen mit Behinderung steht, wenn

- a) die Entscheidung, das Kind nicht auf einer allgemeinen Schule, sondern auf einer Förderschule zu beschulen, gegen den ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes erfolgt?
- b) die Entscheidung, das Kind nicht auf einer allgemeinen Schule, sondern auf einer Förderschule zu beschulen, aufgrund wirtschaftlicher Mittel erfolgt?

Zu 3. a): Eine Entscheidung für den Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gegen den Wunsch der Erziehungsberechtigten ist nach § 37 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 4 SchulG ausgeschlossen.

Zu 3. b): Eine Entscheidung für den Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt aufgrund wirtschaftlicher Mittel ist ausgeschlossen. Unter Beachtung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten wird gemäß § 37 Absatz 4 SchulG über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine andere als die gewählte allgemeine Schule entschieden.

4. Ist die Senatsverwaltung der Ansicht, dass ein allgemeiner Finanzierungsvorbehalt, als auch die gemäß § 37 Abs. 4 Schulgesetz zulässigen Organisationsvorbehalte, Ressourcenvorbehalte und personellen Vorbehalte gegen die Beschulung einer Schülerin oder eines Schülers mit Behinderung auf einer allgemeinen Schule mit dem völkerrechtlichen Maßstab des Diskriminierungsverbots gemäß Artikel 24 (1) und (2) UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar sind?

Zu 4.: Nach Artikel 2 UN-Behindertenrechtskonvention stellt die Versagung angemessener Vorkehrungen eine Diskriminierung dar, wenn notwendige und sachgerechte Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen, versagt werden. Der Senat befürwortet die Schaffung der angemessenen Vorkehrungen für eine inklusive Beschulung, betont aber gleichzeitig seine Auffassung, dass mit dem individuellen Recht auf eine inklusive Beschulung kein Anspruch auf Beschulung in einer bestimmten allgemeinen Schule verbunden ist.

Das Schulgesetz für das Land Berlin gewährleistet in § 2 Absatz 1 ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet z. B. einer möglichen Behinderung und schreibt in den §§ 36 und 37 SchulG die Grundsätze der sonderpädagogischen Förderung und den Anspruch auf den Besuch einer allgemeinen Schule fest. Für jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf steht, soweit dies von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern gewünscht ist, ein inklusiver Schulplatz zur Verfügung.

Einen allgemeinen Finanzierungsvorbehalt gegen die Beschulung einer Schülerin oder eines Schülers mit Behinderung an einer allgemeinen Schule gibt es daher nicht, so dass keine Diskriminierung vorliegt.

5. Aus Artikel 24 (2) und (3) UN- Behindertenrechtskonvention geht hervor, dass die zur Umsetzung von inklusiver Bildung notwendigen Hilfsmaßnahmen an die Bedarfe der Schüler*innen mit Behinderung anzupassen sind. Hat die Senatsverwaltung Pläne, dies schulgesetzgeberisch umzusetzen, sodass Kinder zukünftig nicht aus Ressourcengründen und aufgrund mangelnder Ausstattung gegen ihren Willen und gegen den Willen ihrer Erziehungsberechtigten auf einer Förderschule statt einer Regelschule beschult werden können?

6. In der Antwort des Senats vom 09.03.2022 auf DS 19/11048 mit dem Titel „Aktualisierter Lehrkräftebedarf - Unterversorgung mit Lehrkräften“ heißt es, dass „die Inklusion in Berlin für die Grundstufe bereits vollständig umgesetzt“ sei. Wie beurteilt die Senatsverwaltung einen Umsetzungsstand von Integration, in dem Kinder mit Behinderung gegen ihren eigenen Willen und gegen den Willen ihrer Erziehungsberechtigten auf Förderschulen statt auf allgemeinen Schulen beschult werden, weil an allgemeinen Schulen Ressourcen fehlen? Handelt es sich aus Sicht der Senatsverwaltung hier um umgesetzte Integration?

7. Wurde die Beschulung von Schüler*innen mit Behinderung auf einer bestimmten Regelschule von der Schulaufsichtsbehörde gegen den Willen der Schüler*innen und den Willen ihrer Erziehungsberechtigten aus Ressourcengründen abgelehnt und soll auf einer Förderschule beschult werden, ist es nach Meinung der Senatsverwaltung zumutbar, dass die Erziehungsberechtigten eigenständig nach einer alternativen Regelschule suchen, insbesondere in Anbetracht eines allgemeinen Personal- und Ausstattungsmangels?

Zu 5. bis 7.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) setzt Maßnahmen zur Umsetzung der inklusiven Schule schrittweise um. Dafür wurden insbesondere in den letzten zehn Jahren erhebliche Mittel für zusätzliches Personal, Barrierefreiheit, Beratungs- und Unterstützungssysteme und Qualifizierungen zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden kontinuierlich ausgebaut.

Die o. g. Formulierung aus dem Kontext der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/11048 nimmt ausdrücklich Bezug auf eine Studie, die sich mit den Annahmen von länderübergreifenden Modellrechnungen befasst. Der Satz bezieht sich auf das vom Fachbeirat Inklusion empfohlene Modell einer verlässlichen Grundausrüstung für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emotionale Entwicklung“ und „Sprache“ in der Grundschule.

Der SenBJF sind keine Fälle bekannt, in denen Kinder aus Ressourcengründen und aufgrund mangelnder Ausstattung gegen ihren Willen und gegen den Willen ihrer Erziehungsberechtigten eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen.

In den der SenBJF bekannten Fällen, in denen die gewählte Schule der Erziehungsberechtigten eine angemessene Förderung des Kindes nicht absichern konnte, wurden die

Erziehungsberechtigten bei der Suche nach einer anderen allgemeinen Schule durch die Schulaufsicht unterstützt.

8. Auf Seite 18 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) heißt es in Bezug auf die Verwirklichung von Artikel 24 UN- Behindertenrechtskonvention unter Punkt 40: Die Verwirklichung ist „nicht mit der Unterhaltung von zwei Bildungssystemen vereinbar: einem allgemeinen Bildungssystem und einem Sonderbildungssystem/ auf Segregation beruhenden Bildungssystem.“ Wie bewertet die Senatsverwaltung vor dem Hintergrund dieser Aussage des UN-Vertragsorgans die Beschulung von Kindern auf Förderschulen gegen ihren Willen oder den Willen ihrer Erziehungsberechtigten?

9. Ist der Senatsverwaltung bekannt, dass die Allgemeinen Bemerkungen zur inklusiven Bildung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß des Wiener Abkommens die gültige Auslegung der Rechte für Menschen mit Behinderungen durch das UN-Vertragsorgan darstellen, uns somit ebenso bindend sind, wie der Text des Übereinkommens? Ist der Senatsverwaltung bekannt, dass der Berliner Senat im Rahmen einer regelmäßigen UN-Staatenberichtsverfahrens-Prüfung vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen dazu aufgerufen ist, sein Schulgesetz dahingehend zu ändern, dass Kinder mit Behinderung eine Regelschule besuchen können, auch wenn die Ressourcen noch nicht vorhanden sind, weil diese unmittelbar beschafft werden müssen?

Zu 8. und 9.: Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gegen den Willen ihrer Erziehungsberechtigten ist gemäß § 37 Absatz 1 und 4 SchulG nicht vorgesehen. Der Anspruch auf den Besuch einer allgemeinen Schule ist bereits schulgesetzlich verankert.

Berlin, den 24.November 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie